

# RS OGH 1989/1/25 3Ob101/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.01.1989

## Norm

EO §212 Abs2

EO §213 Abs1 I

EO §213 III

EO §222a

## Rechtssatz

§ 212 Abs 2 EO ist dann, wenn ein Ersatzanspruch nach § 222 EO geltendgemacht wird, berichtigend dahin auszulegen, daß in einem solchen Fall alle Ansprüche in die Verhandlung einzubeziehen sind, die für den geltendgemachten Ersatzanspruch maßgebend sind, und damit auch die Ansprüche vorangehender Gläubiger, die aus dem Versteigerungserlös nicht zum Zuge kommen würden. Der Antragsteller nach § 222 EO hat die Möglichkeit, gegen Ansprüche im Rang vor seinem Recht gemäß dem sinngemäß anzuwendenden § 213 Abs 1 EO Widerspruch zu erheben, wenn sein Ersatzanspruch vom Ausfallen des bestrittenen Rechtes abhängt.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 101/88

Entscheidungstext OGH 25.01.1989 3 Ob 101/88

SZ 62/14

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0003069

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)